

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Kreuzthaler GmbH
Meilensteinweg 1, 5630 Bad Hofgastein
Tel.: +43 6432 66 20, E-Mail: office@kreuzthaler.at
FN 563862i, Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg
UID: ATU77310679
Fassung: Mai 2022

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz: "AGB") gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Lieferungen und Leistungen der Kreuzthaler GmbH, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kreuzthaler GmbH.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

1.3. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 KSchG gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen mit denen für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.

1.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Kreuzthaler GmbH auf und werden unter www.kreuzthaler.at zur Ansicht bereitgestellt.

1.5. Offerte von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von der Kreuzthaler GmbH nicht angenommen. Vom Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) müssen in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

2. Kostenvoranschlag und Angebot

2.1. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht.

2.2. Die Angebote der Kreuzthaler GmbH gelten freibleibend.

2.3. Für die Höhe des Entgelts für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.

2.4. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Kunden zu erwirken, der die Kreuzthaler GmbH diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Die Kreuzthaler GmbH ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.5. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit der Kreuzthaler GmbH liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen, ohne deren Durchführung das Arbeitsziel nicht erreicht werden kann, mit mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, so wird die Kreuzthaler GmbH Sie unverzüglich verständigen. Sollten Sie binnen 5 Arbeitstagen keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeit treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich die Kreuzthaler GmbH vor, die erbrachte

Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

2.6. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Kunden angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist der Kreuzthaler GmbH über deren Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

2.7. Die von der Kreuzthaler GmbH erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kreuzthaler GmbH nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Kreuzthaler GmbH die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchgeführt wurde. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Kreuzthaler GmbH bestätigten Inhalt zustande.

3.3. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Mitarbeiter der Kreuzthaler GmbH nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Kreuzthaler GmbH.

3.4. Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Preise

4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn sie durch die Kreuzthaler GmbH mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt wurden. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von der Kreuzthaler GmbH gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Mit den angegebenen Preisen bleibt die Kreuzthaler GmbH den Kunden zwei Wochen lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Angebotsannahme im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen der betreffenden Sparte oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. erfolgten, entsprechend zu überwälzen. Im Gegenzug werden ebenfalls Preissenkungen dieser Faktoren an den Kunden weitergegeben.

4.3. Die Kreuzthaler GmbH ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von ihr nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Kunden gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung, Gefahrtragung, Abnahmeverzug

5.1. Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als unverbindlich. Ist der Kunde zu einem vereinbarten Termin nicht anwesend

oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so wird die Ware für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten (€ 50,00 pro angefangenem Kalendertag) des Vertragspartners gelagert und pro frustrierter An-/Abfahrt € 80,00 in Rechnung gestellt. Mit Lieferung der Ware bzw. bei nicht gehörige Annahme der Ware gehen alle Risiken und Kosten, wie z. B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden.

5.2. Gleichzeitig ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl. USt.) als vereinbart.

6. Verzug

6.1. Im Falle eines von der Kreuzthaler GmbH zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgten Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn der vereinbarte Liefertermin von der Kreuzthaler GmbH um mehr als 2 Wochen überschritten wird.

6.2. Im Falle des von der Kreuzthaler GmbH zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Kreuzthaler GmbH den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung für Verzugsschäden der Kreuzthaler GmbH ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes den Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, die nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6.3. Bei Zahlungsverzug ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt,

- bei Unternehmergeschäften: Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Der Kreuzthaler GmbH bleibt es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
- bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu verrechnen.
- Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Die Mahn- und Inkassospesen der Kreuzthaler GmbH betragen bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüberhinausgehender Betriebskosten (iSd § 1333 Abs. 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von € 40,00.
- im Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- eingehende Zahlungen sind zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

6.4. Bei Zahlungsverzug ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

6.5. Die Kreuzthaler GmbH ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners, auch aus anderen Werkverträgen das Einlangen der Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

6.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Kreuzthaler GmbH aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen im Eigentum der Kreuzthaler GmbH.

7.2. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über die Ware ist nur zulässig, wenn das schriftliche Einverständnis der Kreuzthaler GmbH erteilt wurde. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Kreuzthaler GmbH geltend zu machen, die Kreuzthaler GmbH unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Kreuzthaler GmbH zu setzen.

7.3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Ware der Kreuzthaler GmbH ab. Diese Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.

7.4. Werden die von der Kreuzthaler GmbH gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Kreuzthaler GmbH gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an die Kreuzthaler GmbH ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Kreuzthaler GmbH gelieferten und verbauten Ware.

7.5. Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Kreuzthaler GmbH seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.6. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen der Kreuzthaler GmbH werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Kunde schon jetzt zu, dass die Kreuzthaler GmbH die Ware auf Ihre Kosten jederzeit abholen kann.

7.7. Im Falle des Verzuges ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, die Kreuzthaler GmbH erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

8. Zahlung

8.1. Mangels besonderer anders lautender Vereinbarung hat der Vertragspartner ein Drittel des in der Auftragsbestätigung angeführten Betrages als Anzahlung prompt nach Zustellung der Auftragsbestätigung zu zahlen. Die restliche Forderung aus dem Vertrag ist an die Kreuzthaler GmbH unmittelbar nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch für entsprechende Teilverrechnung bei Teillieferungen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht unmittelbar leisten, trifft die Kreuzthaler GmbH keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

8.2. Das Leistungsverweigerungsrecht der Kreuzthaler GmbH gilt auch für den Fall des Aushaftens offener Verbindlichkeiten aus anderen Werkverträgen des Vertragspartners.

8.3. Die Kreuzthaler GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen.

Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind der Kreuzthaler GmbH vom Vertragspartner zu ersetzen.

8.4. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei der Zahlstelle der Kreuzthaler GmbH in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei der Kreuzthaler GmbH oder deren Zahlstelle.

9. Gewährleistung

9.1. Die Ansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Abweichungen ergeben. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9.2. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der Kreuzthaler GmbH unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen zwölf Monate, und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB und § 933b ABGB wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Verbraucher handelt.

9.4. Die Kreuzthaler GmbH leistet keine Gewähr für Mängel aus unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, Nichtbefolgung von Betriebs- und Wartungsanweisungen, bei nicht zuvor vom Unternehmen genehmigten Reparaturen und im Zahlungsverzug des Kunden. Eine Gewährleistung für Verschleißteile (z. B. Möbelstoffe) ist ausgeschlossen. Generell haben Verschleißteile nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Unwesentliche Abweichungen in Farbe, Abmessungen oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware stellen weder Gewährleistungsmängel noch Nichterfüllung des Vertrages dar.

9.5. Bei begründeten Mängeln ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrfache Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Austausch oder Verbesserung verlängern nicht die Gewährleistungsfrist. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmengen oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

9.6. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferzweckes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z. B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

9.7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von der Kreuzthaler GmbH nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

10. Schadenersatz

10.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die Kreuzthaler GmbH nur für den

Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Kreuzthaler GmbH gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

10.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet die Kreuzthaler GmbH nicht.

11. Datenschutz

11.1. Die Kreuzthaler GmbH speichert die personenbezogenen Daten der Kunden in einer elektronisch geführten Adresskartei. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Buchhaltung verwendet. Der Kunde stimmt mit Vertragsabschluss der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zu.

12. Urheberrechte

12.1. Die Kreuzthaler GmbH behält sich sämtliche Rechte an den von ihr verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von der Kreuzthaler GmbH stammen, vom Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind der Kreuzthaler GmbH über ihr Verlangen sofort zurückzustellen.

12.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kreuzthaler GmbH gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die Kreuzthaler GmbH verpflichtet sich, in einem gegen sie angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Kunde dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf der Seite der Kreuzthaler GmbH bei, ist die Kreuzthaler GmbH berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

13.1. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen materiellen Rechts - unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keinen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

13.2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens in Bad Hofgastein.

13.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in Bad Hofgastein vereinbart.

13.4. Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.

14. Sonstiges

14.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Kreuzthaler GmbH die Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Mai 2022
Kreuzthaler GmbH